



Kanton
Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Wald und Landschaft

Kantonaler Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet - Teilbereich Gemeinde Giswil

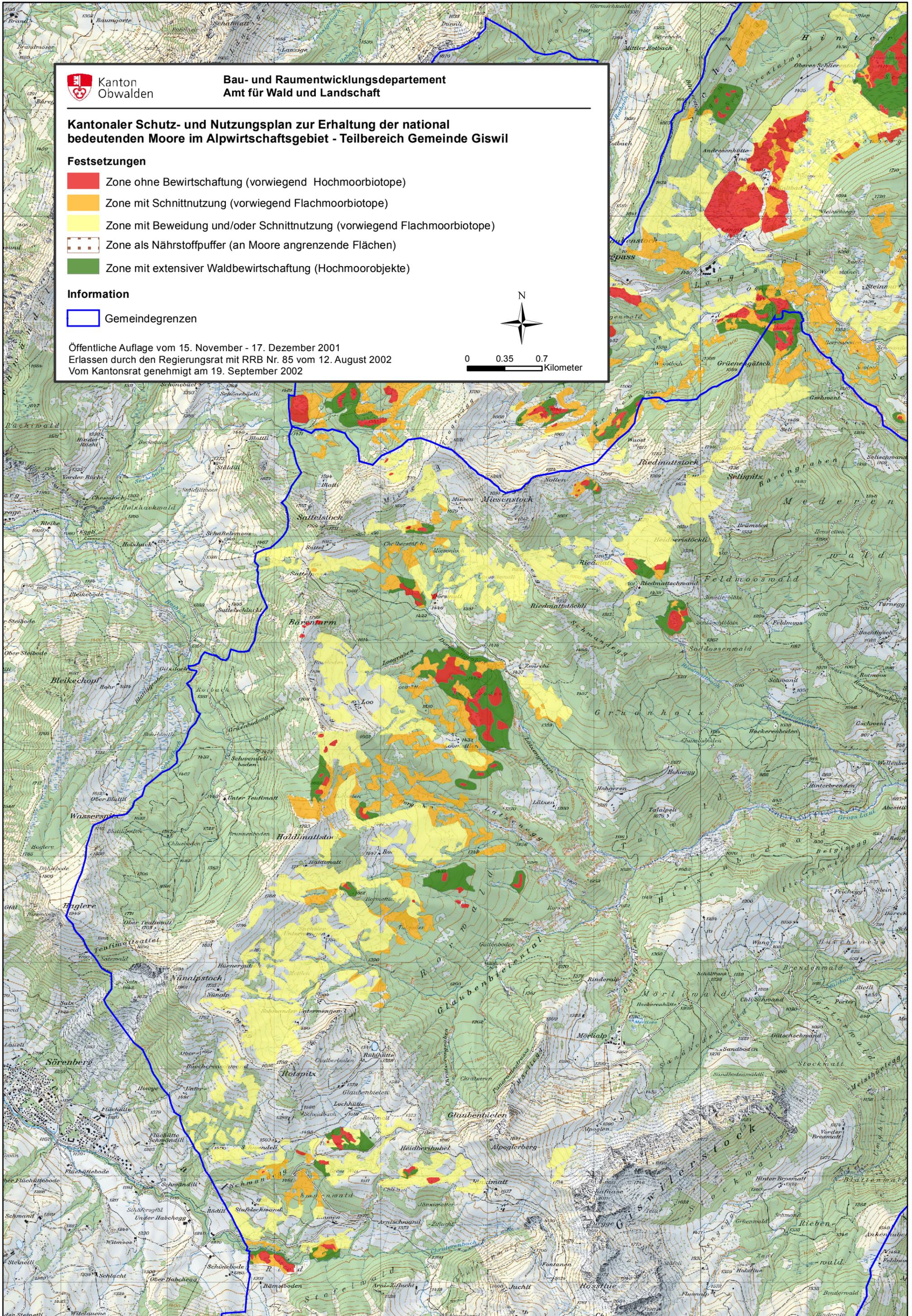
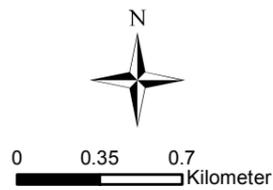
Festsetzungen

-  Zone ohne Bewirtschaftung (vorwiegend Hochmoorbiotope)
-  Zone mit Schnittnutzung (vorwiegend Flachmoorbiotope)
-  Zone mit Beweidung und/oder Schnittnutzung (vorwiegend Flachmoorbiotope)
-  Zone als Nährstoffpuffer (an Moore angrenzende Flächen)
-  Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung (Hochmoorobjekte)

Information

-  Gemeindegrenzen

Öffentliche Auflage vom 15. November - 17. Dezember 2001
Erlassen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 85 vom 12. August 2002
Vom Kantonsrat genehmigt am 19. September 2002



Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinde Giswil

vom 12.08.2002

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ¹, Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 ², Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 ³, Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990 ⁴, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 ⁵ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 ⁶,

beschliesst:

Art. 1 Schutzziel und Zonen

¹ Die Hochmoore und die Flachmoore müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

² Es werden folgende Zonen ausgeschieden und im Schutz- und Nutzungsplan bezeichnet:

- a. Zone ohne Bewirtschaftung;
- b. Zone mit Schnittnutzung;
- c. Zone mit Beweidung und/oder Schnittnutzung;
- d. Zone als Nährstoff-Puffer;
- e. Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung;
- f. Naturschutzzone Merlisee.

Art. 2 Allgemeine Schutz- und Nutzungsbestimmungen

Um das Schutzziel zu erreichen, sind in allen Zonen folgende Schutz- und Unterhaltsmassnahmen zu treffen:

- a. es dürfen keine Bodenveränderungen, insbesondere durch den Abbau von Torf, oder durch das Ausbringen von Stoffen oder Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ⁷ (beispielsweise Dünger) vorgenommen werden, ausgenommen sie dienen der Aufrechterhaltung des Schutzzieles; Bodenveränderungen für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung dürfen dem Schutzziel nicht widersprechen;
- b. Bauten und Anlagen dürfen errichtet werden, wenn sie dem Schutzziel dienen; zur Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dürfen Bauten und Anlagen errichtet werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen, ebenso dürfen diese unterhalten werden;
- c. der Gebietswasserhaushalt ist zu erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, zu verbessern;
- d. die forstliche Nutzung hat mit dem Schutzziel in Einklang zu stehen;
- e. die Verbuschung ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu verhindern und die typische Moorvegetation ist zu erhalten; in steilen Bacheinhängen im Einzugsgebiet von Wildbächen kann zur Förderung des Erosionsschutzes die Verbuschung toleriert werden;
- f. Gräben sind, sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind, sachgerecht und schonend zu unterhalten;
- g. die Moore sind vor dauernden Schäden durch Beweidung und durch Trittbelastung zu schützen;
- h. die touristische und die Erholungsnutzung müssen mit dem Schutzziel in Einklang stehen;
- i. die militärische Nutzung muss mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen für die einzelnen Zonen

a. Zone ohne Bewirtschaftung

¹ In der Zone ohne Bewirtschaftung sind sämtliche Nutzungen land- und forstwirtschaftlicher Art untersagt, ausgenommen sind angeordnete Massnahmen zur Erreichung des Schutzzieles.

² Die Zone darf nur auf den bestehenden Strassen und Wegen befahren werden. Ausnahmen sind nur für besondere Pflegemassnahmen erlaubt.

Art. 4 *b. Zone mit Schnittnutzung*

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Zone mit Schnittnutzung erfolgt:

- durch Schnittnutzung in der Regel ab Mitte August;
- ohne Düngereinsatz.

Zur Erreichung des Schutzzieles können Massnahmen, wie zum Beispiel Schwenten, angeordnet werden.

Art. 5 *c. Zone mit Beweidung und/oder Schnittnutzung*

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Zone mit Beweidung erfolgt:

- durch das Beweiden mit einer standortangepassten Bestossung;
- durch Schnittnutzung in der Regel ab Mitte August;
- ohne Düngereinsatz.

Zur Erreichung des Schutzzieles können Massnahmen, wie zum Beispiel Schwenten, angeordnet werden.

Art. 6 *d. Zone als Nährstoff-Puffer*

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Zone erfolgt:

- durch Beweiden;
- durch Schnittnutzung in der Regel ab Mitte August;
- ohne Düngereinsatz;
- im weiteren Bereich () ist das Ausbringen von 10 t gut verrottetem Rindermist pro Hektare alle 3 bis 5 Jahre möglich.

Zur Erreichung des Schutzzieles können Massnahmen, wie zum Beispiel Schwenten, angeordnet werden.

Art. 7 *e. Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung*

1 Ausserhalb bestehender Strassen und Wege darf diese Zone nur im Zusammenhang mit der extensiven Waldbewirtschaftung befahren werden.

2 Die Nutzungsbestimmungen der extensiven Waldbewirtschaftung werden im Rahmen des betrieblichen Wirtschaftsplanes oder mittels Verfügung festgelegt.

Art. 8 *f. Naturschutzzone Merlisee*

Der Schutz und die Nutzung richten sich nach dem kantonalen Schutzplan Naturschutzzone Merlisee vom 27. September 1994 ⁸.

Art. 9 *Bewirtschaftung und Pflege der einzelnen Zonen*

1 Für die angepasste Bewirtschaftung und Pflege der einzelnen Zonen ist in der Regel eine alpwirtschaftliche Nutzungsplanung zu erstellen. Diese regelt insbesondere die angepasste Bestossung, die auf die natürliche Ertragskraft der Flächen abstellt. Die Nutzungsbestimmungen der Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung werden im Waldwirtschaftsplan bzw. mittels Verfügungen geregelt.

2 Massnahmen zur Erhaltung und Regeneration der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Flachmoore können nach Absprache zwischen der Grundeigentümerin und dem zuständigen Amt vorgenommen werden.

3 Die zuständigen Departemente ergreifen die für die Erhaltung der Zonen notwendigen Massnahmen.

Art. 10 *Ausnahmebewilligungen*

Die Zuständigkeiten für Ausnahmebewilligungen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 15. September 1998 ⁹.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 12.08.2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Hans Hofer

Der Landschreiber: Urs Wallimann

¹ SR 451

² SR 451.32

³ SR 451.33

⁴ LB XXI, 13

⁵ LB XXIII, 61

⁶ LB XXIII, 88

⁷ SR 814.013

⁸ LB XXIII, 136

⁹ LB XXV, 113